

# RS OGH 1997/4/17 8ObA90/97m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.04.1997

## Norm

AngG §26 Z2 III2a

MuttSchG §15

## Rechtssatz

Während des Karenzurlaubes werden die maßgeblichen Wertungen für die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses erkennbar beeinflußt, indem kein laufendes Entgelt geschuldet wird und sich damit erneut ein Austrittsgrund gemäß § 26 Z 2 AngG ebensowenig ereignen kann wie ein Entlassungsgrund gemäß § 27 Z 4 AngG mangels Arbeitspflicht. Ein durch den Arbeitgeber vor Antritt des Karenzurlaubes durch Nichtzahlung des Entgeltes geschaffener rechtswidriger Zustand reicht jedoch als Dauerzustand weiter. Hat aber die Arbeitnehmerin durch die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens wegen des rückständigen Entgelts zu erkennen gegeben, daß sie sich - bis auf weiteres - mit der mildernden Sanktion des Verfahrensrechtes begnügen will, kann ein Austritt erst nach einer Mahnung mit Androhung des Austrittes erfolgen.

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 90/97m

Entscheidungstext OGH 17.04.1997 8 ObA 90/97m

## Schlagworte

SW: vorenthält, Schmälerung, Gerichtsverfahren, Klage

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107826

## Dokumentnummer

JJR\_19970417\_OGH0002\_008OBA00090\_97M0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>